



Beschlussvorlage Nr. BV/197/2021

Künzelsau, 16.02.2021

**Entscheidung im Besonderer beschließender
Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des
Landrats/der Landrätin am 29.03.2021**
öffentlich

Oberste Kreisorgane, Geschäftsstelle
Kreistag, Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Tagesordnungspunkt:

Festlegung des Ablaufs der Wahl des Landrats/der Landrätin des Hohenlohekreises

Antrag der Verwaltung:

Der besondere beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats/der Landrätin stimmt folgendem Ablauf der Wahl des Landrats/der Landrätin des Hohenlohekreises zu:

1. Dem Bewerber wird in der Sitzung des Kreistags, in der die Wahl des Landrats/der Landrätin erfolgt (26. April 2021), Gelegenheit gegeben, sich vor der Wahl dem Kreistag vorzustellen. Für die Vorstellung vor dem Kreistag wird dem Bewerber eine Redezeit von maximal 20 Minuten eingeräumt.
2. Die Wahl wird gemäß § 39 (5) LkrO durchgeführt. Die Wahl findet geheim mit den dafür vorbereiteten Stimmzetteln statt.
3. Für die Stimmabgabe werden die Mitglieder des Kreistags entsprechend der Sitzordnung aufgerufen.
4. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen wird gemäß § 9 (5) der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse vorgenommen. Die Zählung der Stimmen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung eines Kreisrates je Fraktion oder von Bediensteten des Landratsamtes vor.
5. Unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Zählkommission nach § 9 (5) der Geschäftsordnung wird das Ergebnis durch den Vorsitzenden öffentlich bekannt gegeben.

Sachverhalt:

Die Wahl des Landrats/der Landrätin findet nach dem Beschluss des Kreistags am 26. April 2021 statt. Das Prozedere für die Wahl des Landrats/der Landrätin ist in § 39 Abs. 4 und 5 Landkreisordnung Baden-Württemberg (LkrO) beschrieben.

Nach § 39 Abs. 4 LKrO ist den dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagenen Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich dem Kreistag vor der Wahl vorzustellen. Es wird vorgeschlagen, dass die Vorstellung der Bewerber in der Sitzung, in der die Wahl des Landrats/der Landrätin stattfindet, erfolgt. Für die Vorstellung der Bewerber wird vorgeschlagen, eine Redezeit von maximal 20 Minuten vorzugeben.

Nach der Vorstellung der Bewerber wählen die Mitglieder des Kreistags den Landrat/die Landrätin in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 39 Abs. 5 LKrO). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch hierbei kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte, ist in derselben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem der Bewerber gewählt ist, der die höchste Stimmenzahl erreicht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In den ersten beiden Wahlgängen muss somit eine Mehrheit von mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte erreicht werden. Der Kreistag des Hohenlohekreises besteht aus 43 Mitgliedern. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder müssen also in den ersten beiden Wahlgängen mindestens 22 Stimmen erreicht werden, um zum Landrat gewählt zu sein. Erst im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle drei Wahlgänge finden in einer Sitzung statt.

Bezüglich der Stimmabgabe wird vorgeschlagen, die Mitglieder des Kreistags entsprechend der Sitzordnung aufzurufen. Herr Erster Landesbeamter Gotthard Wirth wird die Kreisräte entsprechend der Sitzordnung aufrufen und zur Wahlurne bitten.

Gem. § 9 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags nimmt der Vorsitzende die Zählung der Stimmen bei geheimen Wahlen unter Zuziehung eines Kreisrates je Fraktion oder Bediensteten des Landratsamtes vor. Es wird vorgeschlagen, dass durch die Fraktionen je ein Kreisrat für die Zählkommission benannt wird.

Auswirkungen / Kosten / Alternativen:

-